

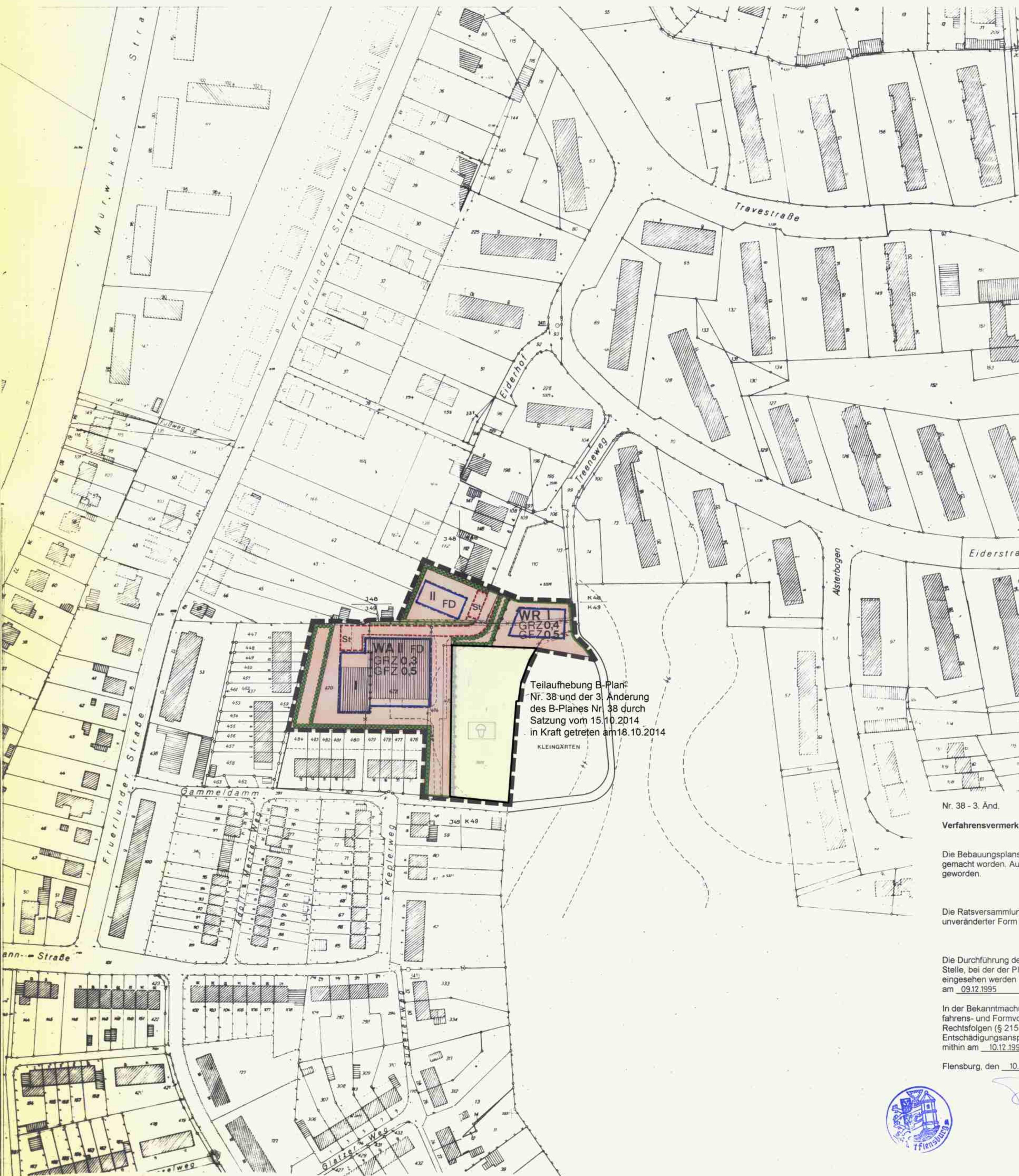
SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.38

AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 13.10.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 38 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

- 1.) IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN RAUFÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 50° ZULÄSSIG.
- 2.) DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ, BEZIEHUNGSWEISE GARAGEN, SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE STELLPLATZ, BEZIEHUNGSWEISE GARAGEN, AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERBRACHT WERDEN KÖNNEN.



Nr. 38 - 3. Änd.

Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist am gleichen Tag ausgefertigt und bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996



ZEICHENLEGENDE

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWONUNGS- REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 2 BauNVO § 3 BauNVO § 4 BauNVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 BauNVO § 6 BauNVO § 7 BauNVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 BauNVO § 9 BauNVO
SW SO	WOCHENHAUSEN- SONDERGEBIETE	§ 10 BauNVO § 11 BauNVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGS- SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERGARTEN, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

GRÜNFLÄCHEN

	PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	ZELTPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BADEPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	FRIEDHOF	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	DAUERKLEINGARTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25c BBauG
	SPORTPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 25d BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 25e BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDE KNICK ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND ZU PFLANZENDE BAUM	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	VON DER BEHALTUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25c BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCUTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN MIT GEFÄHRDUNGSGEBIETEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSÖRGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN TIEFGARAGEN ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 16 u. 17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE BAUMASSEZAHLE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN AUSKRAGUNGEN ARKADEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFGEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFTHEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN HÖHENLINIEN VORGESEHENE FLURSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	SICHTDREIECK MÜLLTONNENSTANDPLATZ ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHUTZBEREICH, WALDRAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

ENTWURF

3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.38

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN J48, J49, K48, K49
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GAMMELDAMM,
TRENEWEG, FRUERLUNDER STR., UND WESTLICH DER
KLEINGARTEN

ENTWURF UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9
DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960
UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE
FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT
VOM 15.8.77 BIS 26.9.77 NACH VORHERIGER
AM 4.8.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG
MIT DEM HINWEIS, DASS BESCHENKEN UND ANRÄUFRUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSPHASE GÜLTIG GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
DIE PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT
VOM 15.8.77 BIS 26.9.77 NACH VORHERIGER
AM 4.8.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG
MIT DEM HINWEIS, DASS BESCHENKEN UND ANRÄUFRUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSPHASE GÜLTIG GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.10.72 SOWIE
DIE GRUNDSTÜCKS- UND GEGENSTÄNDLICHE PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG
BESCHENKT

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES
INNE-MINISTERS VOM 10.1.78 (AZ: IV B 00-512/113-1) (38)
IN KRAFT GETRETEN

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES
INNE-MINISTERS VOM 10.1.78 (AZ: IV B 00-512/113-1) (38)
IN KRAFT GETRETEN

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD
HERMIT AUSGEFERTIGT

3.11.77

3.11.77

3.11.77

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST
AM 12.78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER
AUSLEGUNG, RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN UND LIEGT
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER
ÖFFENTLICH AUS

3.11.77

3.11.77

3.11.77